

- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes (§ 8 Abs. 1) kann nach dessen vorheriger Anhörung erfolgen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere
- unehrenhaftes Verhalten, soweit es unmittelbar mit dem Verein in Zusammenhang steht, und
 - vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung (§ 4 Abs. 1, 2 und 4) oder des Vorstandes (§ 5 Abs. 1).
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand (§ 5 Abs. 1) mit absoluter Stimmenmehrheit.
- (6) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch beim gesetzlichen Vorstand (§ 5 Abs. 2) einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 4 Abs. 1 und 2) mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Endet die Mitgliedschaft (§ 8 Abs. 1), wird der gesamte personenbezogene Datensatz (§ 7 Abs. 2) unverzüglich (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB) vernichtet bzw. gelöscht, sofern keine Gesetze und Verordnungen entgegenstehen.

§ 9

Inhalt und Umfang der Haftung

- (1) Die Haftung des Vereins für Schäden, die der Vorstand (§ 5 Abs. 1), ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen im Außenverhältnis gegenüber Dritten oder im Innenverhältnis gegenüber Vereinsmitgliedern verursacht hat, beschränkt sich auf vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzung (§§ 31, 40 BGB).
- (2) Keine Haftung des Vereins besteht für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden der Vereinsorgane (§ 3) oder eines ihrer Mitglieder oder etwaiger Erfüllungsgehilfen gegenüber Dritten und den Vereinsmitgliedern.

§ 10

Beiträge

- (1) Vereinsbeiträge sind Jahresbeiträge und stets bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig. Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes (§ 5 Abs. 1) von der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 4 Abs. 1 und 2) beschlossen.
- (2) Sofern die Aufnahme in den Verein (§ 5 Abs. 4 Satz 2 und § 6 Abs. 1) erst nach dem 30. Juni des jeweiligen Jahres erfolgt, wird nur die Hälfte des Mitgliedsbeitrages erhoben; dieser ist spätestens bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres zu zahlen.
- (3) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe vom Vorstand (§ 5 Abs. 1) festgesetzt wird.

§ 11

Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (§ 4 Abs. 1) wählt alle 2 Jahre zwei Rechnungsprüfer, die die Vereinskasse und die Rechnungslegung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand (§ 5 Abs. 1) angehören.

§ 12

Satzungsänderung

- (1) Der Antrag auf Satzungsänderung ist dem gesetzlichen Vorstand (§ 5 Abs. 2) mindestens einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 4 Abs. 1) schriftlich einzureichen.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung erfolgt durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 4 Abs. 1) mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BGB).
- (3) Der gesetzliche Vorstand (§ 5 Abs. 2) hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts und/oder dem zuständigen Finanzamt für erforderlich gehalten werden, ohne erneute Einbindung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 4 Abs. 1 und 2) zur Vereinsauflösung (§ 74 Abs. 1 und Abs. 2 BGB) darf nur erfolgen, wenn
- der gesetzliche Vorstand (§ 5 Abs. 2) dies mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder beschließt oder
 - 100 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich fordern.
- (2) Der gesetzliche Vorstand (§ 5 Abs. 2) hat alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung (§ 4 Abs. 1 und 2) ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung zur Auflösung des Vereins ist in geheimer Wahl per Stimmzettel vorzunehmen.
- (5) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Aberkennung steuerlich begünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an den Turn- und Sportverein Sasel von 1925 e.V. und den Sport-Club Poppenbüttel von 1930 e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, nämlich den Seniorensport, zu verwenden haben.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde auf der im Gemeindezentrum der Vicelin-Kirche, 22393 Hamburg, Saseler Markt 8, abgehaltenen ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 4 Abs. 1) vom 10.03.2019 beschlossen (§ 12 Abs. 2); sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister des Registergerichts des Amtsgerichts Hamburg (Aktenzeichen: VR 20923) in Kraft (§ 71 Abs. 1 Satz 1 BGB). Beschlüsse der Vereinsorgane (§ 3), die aufgrund der geänderten Satzung getroffen werden, werden erst mit deren Eintragung wirksam.
- (2) Die Satzung vom 17. März 2013 verliert mit der Eintragung nach § 71 Abs. 1 Satz 1 BGB ihre Gültigkeit.
- (3) Die Eintragung ins Vereinsregister, Registerblatt VR 20923, erfolgte am 28.08.2019.

Satzung

Bürgerverein Sasel-Poppenbüttel von 1955 e.V.



Zusammenschluß von
heimatbewussten Bürgern der Ortsteile
Sasel und Poppenbüttel

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Sasel - Poppenbüttel von 1955 e.V.“ (im Folgenden „Verein“ genannt); er ist ein nicht-wirtschaftlicher Verein im Sinne des § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).
- (2) Der Verein wurde am 16.11.2010 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer VR 20923 eingetragen und hat damit als Träger von Rechten und Pflichten Rechtsfähigkeit (§ 21 BGB).
- (3) Sitz und Gerichtsstand ist Hamburg (§ 24 BGB).

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die umfassende Förderung der Altenhilfe im Sinne des § 71 Abs. 2 Sozialgesetzbuch XII, die u. a. altersgerechte Angebote im Hinblick auf Gesundheit und Mobilität sowie gesellige Veranstaltungen von Senioren beinhaltet, sowie die Förderung der Denkmals- und Heimatpflege und Volksbildung sowie des Sports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 6, 7, 21 und 22 der Abgabenordnung, AO). Der Verein soll die Bildungswünsche sowie kulturellen und kommunalpolitischen Bedürfnisse und Interessen seiner Mitglieder und der Bewohner Sasels und Poppenbüttels erfüllen, ungeachtet ihres Alters.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mithin steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 51 Abs. 1 Satz 1 AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Der Verein ist konfessionell, politisch und weltanschaulich unabhängig.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - regelmäßige Veranstaltungen, wie z. B. den „Frauentreff“ und die sog. Klönnachmittage,
 - sonstige gesellige Veranstaltungen wie z. B. Sommerfeste und Weihnachtsfeiern,
 - Informationsabende zu verschiedenen Themen und entsprechende Vorträge,
 - Vorträge aus den Bereichen „Kunst“ und „Kultur“,
 - Informationen über soziale Dienste und deren Möglichkeiten altersgerechter Betreuung,
 - Informationen über Sicherheitsmaßnahmen im Alltag, das Gesundheitswesen und den Umweltschutz,
 - Bildungsreisen,
 - die Pflege des Liedgutes,
 - körperliche und geistige Aktivitäten im Hinblick auf Gesundheit und Mobilität wie z. B. geführte Fuß- und Radwanderungen sowie Nordic-Walking, Kegeln, geleitete Spielegruppen und Skatabende,
 - die alle zwei Monate erscheinende, öffentlich ausgelegte und verteilte Vereinszeitung „Neue Alsterbrücke“ sowie die regelmäßigen Veröffentlichungen auf der eigenen Internetseite sowie
 - die Veröffentlichung von Zeitzeugenberichten im Vereinsorgan „Neue Alsterbrücke“ und auf der Website des Vereins.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 4 Abs. 1 und 2) und der Vorstand (§ 5 Abs. 1 und 2).

§ 4

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom gesetzlichen Vorstand (§ 5 Abs. 2) nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal im 1. Quartal eines Jahres.
- (2) Der gesetzliche Vorstand (§ 5 Abs. 2) ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn eine solche von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich beantragt wird; der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu begründen.
- (3) Zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen (§ 4 Abs. 1) ist unter Angabe der Tagesordnung spätestens 6 Wochen vorher schriftlich oder durch Bekanntgabe in der Vereinszeitung einzuladen.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die §§ 12 und 13 bleiben unberührt.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung (§ 4 Abs. 1 und 2) ist ein Protokoll anzufertigen, welches von zwei Mitgliedern des Vorstandes (§ 5 Abs. 1) zu unterzeichnen ist.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem/der 2. Vorsitzenden,
 - dem/der Schatzmeister/in,
 - dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in,
 - dem/der 1 und 2. Schriftführer/in,
 - dem/der Redakteur/in der Vereinszeitung oder einem aus Vorstandsmitgliedern bestehenden Redaktionsausschuss und
 - mindestens 6 Beisitzern und/oder Beisitzerinnen.
- (2) Der gesetzliche Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich; sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 26 Abs. 2 Satz 1 BGB).
- (3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes (§ 5 Abs. 1) werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann es vom Vorstand (§ 5 Abs. 1) bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ersetzt werden.
- (4) Dem Vorstand (§ 5 Abs. 1) obliegt die Leitung des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören
 - die Durchführung der Beschlüsse der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 4 Abs. 1 und 2),
 - die Aufnahme (§ 6 Abs. 1 und 2) sowie die Streichung und der Ausschluss von Mitgliedern (§ 8 Abs. 1),
 - die Bewilligung von Ausgaben, soweit diese nicht ressortmäßig festgelegt sind,

- die Behandlung und Entscheidung von Finanz- und Steuer- sowie Rechts- und Sozialfragen,
- die Öffentlichkeitsarbeit sowie
- die Sport- und Freizeitgestaltung.

- (5) Der/die 1. Vorsitzende des Vereins oder dessen/deren Stellvertreter/in repräsentiert denselben nach innen und außen; ihm/ihr obliegt die Festigung des Ansehens des Vereins sowie die öffentliche Kontaktpflege, insbesondere der Ausbau der Beziehungen zu anderen Einrichtungen und Institutionen.

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erfolgt durch Abgabe eines Aufnahmeantrages. Über den Antrag entscheidet der Vorstand (§ 5 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 2).
- (2) Mitglieder und sonstige Personen, die die Zwecke des Vereins besonders gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes (§ 5 Abs. 1) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7

Datenschutz

- (1) Der Verein beachtet bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder und derjenigen, die einen Aufnahmeantrag nach § 6 Abs. 1 Satz 1 gestellt haben, die Vorschriften und Grundsätze der europäischen Datenschutz-Grundverordnung vom 25.05.2018 (DS-GVO).
- (2) Über die einzelnen, in einem schriftlichen oder elektronischen Verzeichnis dokumentierten Verarbeitungstätigkeiten (Art. 4 Nr. 1 und Art. 30 Abs. 1 und 3 DS-GVO) werden die betroffenen Personen (§ 7 Abs. 1) unterrichtet und belehrt (Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO).
- (3) Nur der Vorstand (§ 5 Abs. 1) hat Zugriff und Einblick auf bzw. in die personenbezogenen Daten; er ist zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, den eigenen Datensatz einzusehen und Teile desselben, soweit diese für die Mitgliedschaft nicht benötigt werden, löschen zu lassen.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Kündigung (§ 8 Abs. 2),
 - Tod,
 - Streichung von der Mitgliederliste (§ 8 Abs. 3) oder
 - Ausschluss (§ 8 Abs. 4 und 5).
- (2) Die Kündigung hat schriftlich und mindestens 3 Monate vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres zum Jahresende, also spätestens bis zum 30. September, zu erfolgen; sie muss dem gesetzlichen Vorstand (§ 5 Abs. 2) spätestens an diesem Tag oder dem darauffolgenden Werktag zugehen.
- (3) Die Streichung von der Mitgliederliste (§ 8 Abs. 1) kann der Vorstand (§ 5 Abs. 1) vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seiner Zahlungsverpflichtung in Rückstand ist.